

hätte sie das tun müssen'. Freilich, die Griechen sind nicht anständig (vgl. unten S. 273 f.).

I 30 *admirabiliter* (60¹⁴): Es wird Ps. 47 V. 9 gedeutet: 'wie wir's vernommen haben, sehen wir's nun'. Wie wir's im Gesetz Mosis über Christi Kommen gehört haben, sehen wir's nun im Evangelium; wie wir's in den Propheten über seine Fleischwerdung erfahren haben, schauen wir's jetzt im Neuen Testament, usw. Dazu die Note, vielleicht so einzugliedern: *in novi testamenti serie nunc admirabiliter cernimus*. Oder auch allgemein: 'wunderbar ist's, daß wir das Gehörte nun sehen'. Natürlich kann die Note auch ein Lob des Textes bedeuten, wie ja typologische Hinweise auf Erfüllung des AT. im NT. oft gelobt werden, vgl. unten S. 274 ff. Aber hier handelt sich's nicht um die Typologie, sondern nur um ihren allgemeinsten Grundgedanken, für dessen Erwähnung 'wunderbar' doch wohl ein zu hohes Lob wäre. So wie so ist es eine recht untheologische Bemerkung. Ein fachmännischer Urteiler hätte weder jenen schlichten Zwischenruf getan noch eine selbstverständliche Interpretation so hoch gerühmt.

II 3 *socie* (65⁴): In der Stadt Gottes (zur Kommentierung dieses Begriffs gibt der Kapitelfanfang einige Schriftbelege) werden die Bilder der Gottlosen zunichte werden (Ps. 72²⁰), weil der Anblick der Gottlosen vor den Blicken des Höchsten gar nicht erscheinen kann: wie sie auf Erden Gottes Bild befleckt haben, so wird ihr Bild im Himmel fehlen, sie brennen in der Hölle. Die Note, die von allen der Lesung am hartnäckigsten widerstand, steht neben: *illorum (= impiorum) aspectus divinis non poterit apparere conspectibus*. Ich verstehe da *socie* als ergänzenden Zwischenruf, grammatisch vor *divinis* einzuschieben: geselligerweise, um der Gemeinschaft willen werden die Gottlosen zunichte, sie haben in Gottes Bürgerschaft (*civitas dei*) keinen Raum. Es wäre also eine Bemerkung aus staatlicher Einstellung heraus. Über das Reich Gottes wird geurteilt wie über eine ethisch fundierte Rechtsgemeinschaft; Maß des Urteils ist, daß unverträgliche Elemente ausgeschieden werden müssen.

Noch ein paar weitere Adverbien könnten als glossierende Zwischenrufe aufgefaßt werden (etwa I 19 und II 17 *rationabiliter*, III 16 a *iuste*); aber diese Auffassung gibt keinen Gewinn, ja sachlich kaum einen Unterschied gegen die, daß es lobende Urteile wären — wie ja schon bei I 30 *admirabiliter* die eine Deutung